

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Historisches Rathaus

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Köln**

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

fon 0221. 221 259 50

fax 0221. 221 246 57

mail fraktion@koelnspd.de

web www.koelnspd.de

Eingang beim Büro der Oberbürgermeisterin: 08.05.2017

AN/0747/2017

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	18.05.2017

**Konsequente Umsetzung des neuen Glücksspielrechts
Illegale Wettbüros endlich schließen**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates am 18.05.2017 aufzunehmen:

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den Sommerferien 2017 ein Maßnahmenkonzept zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages zur Suchtprävention und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen mit folgenden Maßgaben zu entwickeln und dem Rat vorzulegen:
 - a. Im Dezember 2017 endet die Übergangsregelung aus dem Glücksspielstaatsvertrag nach der z.B. bestehende Spielhallen Bestandschutz genießen und nicht alle Vorgaben des neuen Glücksspielrechts einhalten müssten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Regeln des Glücksspielrechts dann konsequent umzusetzen. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) insbesondere hinsichtlich der Mindestabstandsflächen zwischen Spielhallen untereinander oder zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet, eng anzuwenden. Die dadurch erschwerte Ansiedlung bzw. die Verringerung des Bestands an Spielhallen ist ausdrücklich durch die Neugestaltung des Glücksspielrechts intendiert und darf nicht durch laxer oder schleppende Genehmigungs- bzw. Untersagungsverfahren konkurrenziert werden.

- b. Die Verwaltung entwickelt einen Kriterienkatalog, der eine weitestgehend rechtssichere Entscheidung in den Fällen ermöglicht, in denen mehrere bestehende Spielhallen aufgrund der neuen Mindestabstandsregelungen nicht an einem Standort verbleiben können. Dabei sind die Erfahrungen und Erkenntnisse aus anderen Bundesländern, in denen die Übergangsvorschrift bereits zum 30.06.2017 ausläuft, zu evaluieren und zu berücksichtigen. Nachfolgende Untersagungsverfahren sind zügig durchzuführen.
 - c. Auf Nachfrage der SPD-Fraktion hat die Verwaltung mitgeteilt, dass es schätzungsweise über 1.000 illegale, aber aufgrund von Klagen gegen das zentrale Konzessionsverfahren in Hessen geduldete, Sportwettbüros in Köln gibt. Perspektivisch soll die Zahl von Wettbüros in Köln auf ca. 40 verringert werden. Unabhängig von den formalen konzessionsrechtlichen Fragestellungen dürfte ein großer Teil der 1.000 geduldeten Wettbüros bereits jetzt schon nicht genehmigungsfähig sein und zukünftig auch nicht werden. Die Verwaltung wird deshalb aufgefordert, ihre Bemühungen zu intensivieren und bis zum Jahresende 2017 die entsprechenden Wettbüros im Rahmen einer Schwerpunktaktion des Ordnungsamtes zu identifizieren, auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu prüfen und dann den Betrieb zeitnah zu untersagen.
 - d. Durch die zu erwartende deutliche Reduzierung des Bestands an Spielhallen und Wettbüros ergeben sich in den freiwerdenden Objekten Chancen für neue Nutzungen und damit auch zur Aufwertung der Veedelsstrukturen. Die Verwaltung wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die gegebenenfalls erforderlichen bau- und/oder gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren (z.B. Nutzungsänderungen) für eine Anschlussnutzung zügig durchgeführt werden. Daneben sind die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um positive Effekte bei der Anschlussnutzung in den jeweiligen Veedeln zu befördern.
2. Die Verwaltung stellt sicher, dass das Ordnungsamt über die bereits eingerichteten Mehrstellen hinaus (8 Stellen in der Dienstgruppe 7 des Ermittlungsdienstes sowie 4 Stellen im Bereich Gewerbeangelegenheiten), mit dem erforderlichen Personal und den Ressourcen ausgestattet wird, um zum Stichtag eine zielgerichtete und nachhaltige Umsetzung des neuen Glücksspielrechts vorzubereiten und zu gewährleisten. Anschließend ist sicher zu stellen, dass die Personalstärke eine stabile Konsolidierung ermöglicht, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der legalen Glücksspielstätten und Intensivierung der Bekämpfung der illegalen Spielhallen und Wettbüros, damit sich keine Parallelstrukturen beim Glücksspiel entwickeln können.

Begründung:

Im Dezember 2012 ist in NRW das neue Glücksspielrecht in Kraft getreten. Die Novellierung verfolgt im Wesentlichen die Zielsetzung, die Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen auf ein begrenztes, legales Glücksspielangebot zu reduzieren und damit zugleich den Jugendschutz und Suchtprävention zu gewährleisten. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass Spielhallen nunmehr für ihren Betrieb nicht nur eine gewerberechtliche Erlaubnis benötigen, sondern auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages. An die Erteilung dieser sogenannten staatsvertraglichen Erlaubnis sind strenge Maßgaben geknüpft. So enthält das Gesetz z.B. ein Verbot von Mehrfachkonzessionen, d.h. es dürfen sich nicht mehrere Spielhallen in einem Gebäudekomplex befinden. Die Sperrzeit für Spielhallen ist auf die Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr festgelegt worden. Zudem darf von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung für den Betrieb ausgehen. Spielhallen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Eine weitere zentrale Regelung ist die Einführung eines Mindestabstands von 350 Metern zwischen einzelnen Spielhallen sowie zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzgeber hat den Spielhallenbetreibern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits legal eine Spielhalle betrieben haben, allerdings eine 5-jährige Übergangsfrist eingeräumt, d.h. bestand eine alte Spielhallenerlaubnis, durfte der Betrieb für weitere fünf Jahre fortgeführt werden, selbst wenn der nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Spielhallen (350 m) nicht eingehalten wird oder es sich sogar um einen sog. Spielhallen-Mehrfachkomplex handelte. Die Übergangsregelungen für bestehende Spielhallen laufen nun zum 30.11.2017 aus. Es besteht nunmehr die Möglichkeit und das Gebot, Spielhallen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, die glücksspielrechtliche Genehmigung zu versagen und den Betrieb zu untersagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in einer Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass die Bundesländer den Betrieb von Spielhallen strengen Regeln unterwerfen dürfen. Das neue Glücksspielrecht – insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen – diene dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Suchtprävention und sei geeignet und angemessen diese Ziele zu sichern. Das Innenministerium NRW hat in einem Ausführungserlass an die Kommunen klargestellt, dass die dadurch erschwerte Ansiedlung bzw. die Verringerung des Bestands an Spielhallen ausdrücklich durch die Neugestaltung des Glücksspielrechts intendiert ist. Die Stadtverwaltung ist nun aufgefordert, diesem gesetzgeberischen Auftrag in der gebotenen Konsequenz nachzukommen. Dazu gehört eine vorausschauende und sorgfältige Vorbereitung, damit Verzögerungen oder Verfahrensfehler bei der Erteilung von Genehmigungen bzw. Untersagungsverfügungen nicht zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen. Insbesondere sind bei den jeweiligen Prüfungen strenge Maßstäbe im Sinne des Gesetzes anzulegen. Die Schließung von ungenehmigten sowie nicht genehmigungsfähigen Spielstätten ist mit Nachdruck zu verfolgen. Begleitend ist der Kontrolldruck – zumindest in einer Übergangsphase – bezüglich der Einhaltung der sonstigen gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Auflagen zu erhöhen sowie die Kontrolle von illegalen Spielstätten zu intensivieren, um die Entstehung bzw. Ausbreitung eines illegalen dritten Glücksspielmarktes zu unterbinden. Die dafür erforderlichen organisatorischen Strukturen sowie das notwendige Personal sind bereitzustellen.

Da bereits einzelne Spielstätten – je nach Lage und Umfeld – einen unerwünschten „Trading-Down-Effekt“ auf die lokalen Strukturen haben, birgt die konsequente Umsetzung des neuen Glücksspielrechts auch erhebliches positives Potential für die Stadtentwicklung insgesamt, im besonderen Maße aber für den jeweiligen Nahbereich. Dieses Potential kann im vollen Umfang allerdings nur dann aktiviert werden, wenn die Stadtverwaltung das ihrige tut, um den Umgestaltungsprozess aktiv zu fördern. Dazu gehört nicht nur, dass die entsprechenden behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Nachbelegung mit dem nötigen Engagement abgewickelt werden. Dazu gehört auch das Monitoring der betroffenen Areale und ein fachbereichsübergreifendes Konzept zur Unterstützung bei der Nachbelegung zur Vermeidung von Leerstand, z.B. durch Ansprache von potentiellen Interessenten und der Eigentümer, Prüfung der Nutzung durch die Stadtverwaltung selbst oder stadtnahe Unternehmen etc.

Für Wettbüros gestalten sich die augenblicklichen Rahmenbedingungen etwas anders. Neben den Neuerungen für Spielhallen ist auch das Sportwettensegment durch den Glücksspielstaatsvertrag novelliert worden. Im Rahmen einer Erprobungsphase sollten zentral (durch das Land Hessen) zunächst 20 private Sportwettenanbieter eine Konzession erhalten können. Diese sollten dann ein bestimmtes Kontingent an Sportvermittlungsstellen auf dem Bundesgebiet betreiben dürfen. In NRW sollen auf dieser Basis zukünftig insgesamt nur noch rund 920 Sportwettvermittlungsstellen (Wettbüros) zulässig sein, von denen auf Köln dann ca. 40 Vermittlungsstellen entfallen. Aktuell gibt es in Köln allerdings ca. 1.000 Wettbüros. Diese benötigen für einen legalen Betrieb eine entsprechende glücksspielrechtliche Konzession. Das zentrale Konzessionierungsverfahren in Hessen ist allerdings Gegenstand diverser laufender Gerichtsverfahren. Solange die Rechtsstreitigkeiten anhalten, können den Betreibern von Sportwettbüros (formal) keine glücksspielrechtliche Konzession erteilt werden. Dieser Umstand – so die Rechtsprechung – dürfe den betroffenen Betreibern nicht zum Nachteil gereichen, solange die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb dürfen entsprechende Sportwettbüros nicht alleine aus dem Grund der fehlenden (formalen) glücksspielrechtlichen Erlaubnis untersagt werden.

So berichtet die Stadtverwaltung in dem Handlungskonzept zur Verhinderung und Reduzierung des pathologischen Glücksspiels in der Stadt Köln vom 10.02.2016, dass von den rund 1.000 illegalen Wettbüros bisher 518 bekanntgeworden sind und in 152 Fällen wegen fehlender Erlaubnisfähigkeit Untersagungsverfahren eingeleitet worden sind. Ergänzend wird festgehalten, dass mit den vorhandenen Personalkapazitäten die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes nicht gezielt zu den Zeiten kontrolliert werden könne, in denen sich Jugendliche unter Umständen in den Spielstätten aufhalten. Dieser Aufgabenbereich solle künftig stärker in den Fokus gestellt werden.

Die Auswirkungen von Wettbüros auf den Kinder- und Jugendschutz, die Suchtprävention und die lokale Infrastruktur sind mindestens genauso problematisch, wie bei Spielhallen. Durch die zu erwartende Schließung zahlreicher Spielhallen ab dem Jahresende 2017 besteht die Gefahr, dass sich die Situation hinsichtlich illegaler Spielstätten deutlich verschärft.

Die Stadtverwaltung ist gefordert dem entschieden entgegenzutreten. Ein erheblicher Teil – nach Hochrechnung der von der Stadtverwaltung genannten Zahlen rund ein Viertel! – der 1.000 geduldeten illegalen Wettbüros könnte bereits jetzt schon untersagt werden. Bei restriktiver Anwendung des geltenden Rechts dürfte der Anteil sogar noch höher liegen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die entsprechenden Bemühungen der Stadtverwaltung intensiviert werden. Stattdessen sind die extra dafür bereitgestellten Mehrstellen im Bereich der Glücksspielüberwachung seit geraumer Zeit unbesetzt. Die Stadtverwaltung wird deshalb aufgefordert, dem gesetzlichen und politischen Auftrag zur stringenten Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in Köln endlich nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Barbara Lübbecke
SPD-Fraktionsgeschäftsführerin